

# Allgemeine Geschäftsbedingungen cash Pooling

## 1. Bedingungen Cash Pooling -Verträge

1.1 Diese Bedingungen „Cash Pooling“ regeln die Rechte und Pflichten des POS-Partners, der POS-Cardservice sowie der Bank im Zusammenhang mit dem Cash Pooling-Service. Sie sind Grundlage der Cash Pooling -Verträge. Die Definitionen in Ziffer 9. sind für die Auslegung dieser Bedingungen maßgeblich.

1.2 Die Cash Pooling -Verträge bestehen aus

1.2.1 dem Cash Pooling -Vertrag:

- a) Der Cash Pooling-Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der POS-Cardservice und des POS-Partners im Hinblick auf diejenigen Leistungen des Cash Pooling -Service, die in Ziffer 2. und 3 als von POS-Cardservice zu erbringend genannt sind.
- b) Der Cash Pooling -Vertrag besteht aus - in absteigender Rangfolge - (aa) diesen Bedingungen Cash Pooling, soweit diese den Cash Pooling -Vertrag regeln; (bb) dem Auftragsformular, soweit dieses den Cash Pooling -Vertrag regelt; (cc) den Produktunterlagen; (dd) ggf. einem vom POS-Partner angenommenen Vertragsangebot von POS-Cardservice; (ee) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von POS-Cardservice.
- c) Terminalvertrag:  
Der Terminalvertrag gilt im Falle von Widersprüchen nachrangig zum Cash Pooling -Vertrag.

1.2.2 dem Kontovertrag:

- a) Der Kontovertrag regelt die Rechte und Pflichten der Bank und des POS-Partners im Hinblick auf diejenigen Leistungen des Cash Pooling-Service, die in Ziffer 2. und 3 als von der Bank zu erbringend genannt sind.
- a) Die Bank wird durch POS-Cardservice gegenüber dem POS-Partner bei allen vertragsrelevanten Willenserklärungen, auch einseitig rechtsgestaltenden, vertreten. Willenserklärungen von POS-Cardservice gegenüber dem POS-Partner gelten daher grundsätzlich auch als im Namen der Bank abgegeben, es sei denn, POS-Cardservice weist auf das Gegenteil ausdrücklich hin oder das Gegenteil ergibt sich zweifelsfrei aus den Umständen. POS-Cardservice ist Empfangsvertreterin der Bank und Ansprechpartnerin des POS-Partners für die Ausführung des Kontovertrages. Ergänzend zur vorstehenden Regelung ist die Bank innerhalb einer Frist von fünfzehn Bankarbeitstagen, beginnend mit Zustandekommen der Cash Pooling -Verträge (vgl. Ziffer 6.1), berechtigt, dem Abschluss des Kontovertrages in Textform gegenüber dem POS-Partner zu widersprechen. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass die Cash Pooling -Verträge mit Zugang des Widerspruchs beim POS-Partner beendet werden (auflösende Bedingung); bis zum Zugang des Widerspruchs vorgenommene Transaktionen werden noch gemäß den Cash Pooling -Verträgen bearbeitet.
- b) Der Kontovertrag besteht aus - in absteigender Rangfolge - (aa) diesen Bedingungen Cash Pooling, soweit diese den Kontovertrag regeln; (bb) dem Auftragsformular, soweit dieses den Kontovertrag regelt; (cc) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abruf- bar auf der Homepage der Bank; (dd) den Sonderbedingungen Abrufbar auf der Homepage der Bank für den Überweisungsverkehr; (ee) den Sonderbedingungen Abrufbar auf der Homepage der Bank für den Lastschriftverkehr; (ff) den Sonderbedingungen der Bank für den Lastschritteinzug, abrufbar auf der Homepage der Bank, (gg) den Sonderbedingungen Datenschutzvereinbarung zur Auftragsvereinbarung der Bank.

1.3. Unterlagen, die dem POS-Partner nicht bereits vorliegen, können bei POS-Cardservice oder der Bank angefordert werden.

## 2. Leistungen im Rahmen des Cash Pooling -Service

Auf Grundlage einer Kooperation zwischen POS-Cardservice und der Bank werden im Rahmen des Cash Pooling-Service folgende Leistungen erbracht: Die Bank führt ein Verrechnungskonto, über

das die Zusammenfassung der Zahlungsverkehrsdateien von am/n Terminal/s des POS-Partners vorgenommenen Transaktionen in dessen Auftrag erfolgt. Das Verrechnungskonto ist ein Eigenkonto der Bank. Wirtschaftlich Berechtigter des Guthabens des POS-Partners auf dem Verrechnungskonto ist der POS-Partner. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt. Es dient nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs des POS-Partners. Ein Zahlungskonto auf den Namen des POS-Partners wird nicht geführt. Das Verrechnungskonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Überziehungen sind nicht zulässig. Überziehungen des Verrechnungskontos, die sich insbesondere aus Rücklastschriften und Chargebacks sowie aus hierfür anfallenden Entgelten ergeben können, müssen vom Händler unverzüglich ausgeglichen werden. Die Sollzinsen sind fällig am Letzten eines jeden Monats und werden dem Verrechnungskonto belastet.

2.1. Die Bank fasst die übermittelten Zahlungsverkehrsdateien bankarbeitstäglich zusammen und schreibt die in den Zahlungsverkehrsdateien enthaltenen Zahlungsbeträge in Tagesgesamtsummen dem Verrechnungskonto gut.

2.3. Überweisung auf das Zielkonto:

2.3.1 Die Bank überweist das jeweilige Guthaben des POS-Partners auf dem Verrechnungskonto in dessen Auftrag auf sein Zielkonto.

2.3.2 Die Überweisung der Guthaben erfolgt per Standardüberweisung. Sie wird je nach vereinbarter Cash Pooling-Variante und Transaktionsart im Regelfall am Bankarbeitstag Kassenschnitt D+2 oder Kassenschnitt D+1 vorgenommen. Auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Zielkonto durch die Hausbank des POS-Partners hat die Bank keinen Einfluss.

2.3.3 Die Überweisung erfolgt grundsätzlich jeweils in einer Gesamtsumme.

2.4. Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten der Bank werden abgedungen. Die Rechnungslegung über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionsbeträge zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt in Textform gemäß den Ziffern 2.9. und 2.10.

2.5. POS-Cardservice übermittelt die Zahlungsverkehrsdateien aus sämtlichen vereinbarten Transaktionen einschließlich der für die Zahlungsverkehrsabwicklung (insbesondere auf Grund von Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft und der SEPA-Regeln) erforderlichen Angaben (z.B. Gläubiger-ID und Terminal ID des Händlers) von sämtlichen Terminals an die Bank.

2.6. Wird fälschlicherweise eine girocard-Gutschrift vom POS-Partner eingereicht, so hat der POS-Partner keinen Anspruch auf Durchführung der girocard-Gutschrift.

2.7. Lastschrifttransaktionen; Rücklastschriften; Sicherheiten:

2.7.1 Bei Cash Pooling erfolgt keine Zusammenfassung von Lastschrifttransaktionen auf einem Verrechnungskonto. Vielmehr werden die Zahlungsverkehrsdateien zu Lastschrifttransaktionen direkt an das für die Hausbank des POS-Partners zuständige Bankenrechenzentrum übermittelt.

2.7.2 Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Cash Pooling - Service:

a) Die Forderungen der Bank gegenüber dem POS-Partner auf Ausgleich etwaiger Rücklastschriften und girocard-Rückbelastungen auf dem Verrechnungskonto sowie dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen sind sofort fällig.

b) Der POS-Partner bestellt der Bank ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dem Kontovertrag zustehenden Ansprüchen, insbesondere Ansprüche auf und aus Gutschrift sowie Überweisung von Guthaben nach dem Kontovertrag, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den POS-Partner im Zusammenhang mit dem Cash Pooling -Service (z.B. aus Rücklastschriften einschließlich Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen) zustehen. Die Bank nimmt die Bestellung des Pfandrechts an.

c) Die Bank ist berechtigt, um künftige Forderungen aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und Gebühren der beteiligten Banken sowie Sollzinsen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem POS-Partner die Auszahlung eines von der Bank jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des jeweiligen Guthabens für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn:

- aa) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des POS-Partners vorliegt;
- bb) der Umsatz aus Lastschrifttransaktionen gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen in seiner Gesamtheit oder bezüglich einzelner Lastschrifttransaktionen auffällig und für die Bank nicht nachvollziehbar ansteigt;
- cc) Lastschrifttransaktionen in für die Bank nicht nachvollziehbarer Weise gehäuft mit identischen girocards und/oder Bankverbindungsdaten vorgenommen werden;
- dd) Anzahl und/oder Höhe von Rücklastschriften (i) um mindestens 15 % gegenüber den entsprechenden Durchschnittswerten aus den jeweils letzten sechs Monaten. nach oben abweichen, und/oder (ii) von den Werten bei anderen Unternehmen aus der Branche des POS-Partners um mindestens 10 % abweichen;
- ee) die Höhe der Rücklastschriften 2 % des Umsatzes mit Lastschrifttransaktionen je Monat, bezogen auf den Durchschnittswert der vorangegangenen drei Monate, übersteigt;

- ff) es zu Rücklastschriften und/oder girocard-Rückbelastungen gekommen ist, die an mindestens einem Bankarbeitstag nicht mit Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus Transaktionen verrechnet werden können;
- gg) mehrfach gefälschte oder gestohlene girocards oder Bankverbindungsdaten im Geschäftsbetrieb oder e-Commerce-Shop des POS-Partners eingesetzt werden;
- hh) der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht;
- ii) der Verdacht besteht, dass sich ein Dritter unberechtigt Zugang oder Zugriff auf die Terminals verschafft hat;
- jj) die Bank den begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 vorliegen könnte; in diesem Fall ist die Bank zum Einbehalt so lange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom POS-Partner nicht entkräftet werden kann; zusätzlich ist die Bank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

d) Die Bank kann dem POS-Partner zwecks Abwendung des Einbehalts nach Buchstabe c) gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und die Einreden der Anfechtbarkeit und/oder Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) eines der Finanzaufsicht in der BRD unterstellten Kreditinstituts in durch die Bank nach billigem Ermessen festzusetzender Höhe zur Sicherung aller Ansprüche der Bank gegenüber dem POS-Partner aus dem Kontovertrag zu stellen, oder eine andere, zwischen der Bank und dem POS-Partner in Schriftform zu vereinbarende Sicherungsmaßnahme zu treffen.

e) Die Bank und POS-Cardservice sind zudem berechtigt, die Höhe des durch den POS-Partner am/n Terminal/s durchgeführten Umsatzes aus Lastschrifttransaktionen nach pflichtgemäßem Ermessen und – bei Bestehen einer Sicherheit gemäß Buchstabe d) - auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen. Ab Erreichen der Umsatzgrenze können am Terminal Lastschrifttransaktionen auf girocard-Transaktionen umgesteuert oder Lastschrifttransaktionen gesperrt werden.

2.8. Die Bank übermittelt weitergehende Informationen zum jeweiligen Überweisungsbetrag an die Hausbank des POS-Partners, bei der das Zielkonto geführt wird, insbesondere zur Anzahl der verarbeiteten Transaktionen je Transaktionsart und Kassenschnitt, zur Ausweisung im Feld zum Verwendungszweck auf dem Kontoauszug des POS-Partners. Die Verwendungszweckangaben im Einzelnen ergeben sich aus den Produktunterlagen oder können bei POS-Cardservice erfragt werden.

2.9. Bei Vereinbarung der Variante „Comfort“ und sofern Transaktionen vorgenommen wurden, erhält der POS-Partner außerdem bankarbeitstäglich von der Bank in Textform je nach Vereinbarung

- a) einen pdf-Report mit weiteren Informationen zu den Transaktionen, die in den Überweisung/en der Bank des betreffenden Bankarbeitstages enthalten sind; und/oder
- b) einen Report im csv-Format mit den Einzeltransaktionen je Terminal, die in den Überweisung/en der Bank des betreffenden Bankarbeitstages enthalten sind.

Die Übermittlung erfolgt an die vom POS-Partner angegebene E-Mail-Adresse auf einem gesicherten Kommunikationsweg, wobei das Verschlüsselungsverfahren von der Bank vorgegeben wird. Ziffer 2.7 Satz 2 gilt entsprechend für die Inhalte der

Reports.

2.10. Die Rechnungslegung der Bank gegenüber dem POS-Partner über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionen erfolgt jeweils im Rahmen der Überweisung auf dem Zielkonto (siehe Ziffer 2.5) durch die Angaben im Verwendungszweck zum jeweiligen Überweisungsbetrag auf dem Zielkonto der Hausbank (siehe Ziffer 2.7) bzw. bei Vereinbarung der comfort-Varianten durch den Report (siehe Ziffer 2.8).

2.11. POS-Cardservice und die Bank dürfen Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Cash Pooling-Service beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt POS-Cardservice dem POS-Partner auf Anfrage mit.

2.12. Sofern sich aus dem Auftragsformular ein Datum oder Zeitraum für die erstmalige Leistungserbringung ergibt, handelt es sich hierbei nicht um einen verbindlichen, sondern um einen von POS-Cardservice in Textform (z.B. per E-Mail) änderbaren Termin bzw. Zeitraum.

### 3. Pflichten des POS-Partners

3.1. Informationen:

3.1.1 Die im Auftragsformular abgefragten Informationen muss der POS-Partner vollständig und wahrheitsgemäß angeben. Er wird POS-Cardservice unverzüglich und rechtzeitig vorab schriftlich über Änderungen informieren, insbesondere über Änderungen der Rechtsform, Firma, Adresse, Bankverbindung oder Kontoinhaber des Zielkontos, eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens, einen Inhaberwechsel, eine Insolvenz oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und eine geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

3.1.2 Sofern POS-Cardservice dem POS-Partner (einen) bestimmte/n Adressaten (z.B. Abteilung/en oder Mitarbeiter) benennt, dürfen Mitteilungen ausschließlich an diese/n erfolgen.

3.1.3 Der POS-Partner hat Schäden, die POS-Cardservice oder der Bank aus der Verletzung dieser Anzeigepflichten entstehen, zu tragen. POS-Cardservice und die Bank übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem POS-Partner aus der Verletzung von Anzeigepflichten entstehen.

3.2. Der POS-Partner muss POS-Cardservice die angeforderten Unterlagen und Informationen, die insbesondere zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (GwG) benötigt werden, z.B. Handelsregisterauszug, vollständig und aktuell zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei späteren Änderungen. Die Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 gelten entsprechend.

3.3. Terminal/s:

3.3.1 Der POS-Partner stellt sicher, dass er nur für den Kontobündelungs-Service geeignete Terminals einsetzt, und unterstützt POS-Cardservice bei etwaig notwendig werdenden Maßnahmen an den Terminals, z.B. Terminalsoftware-downloads.

3.3.2 Der POS-Partner ist verantwortlich für den Kassenschnitt an seinem/n POS-Terminal/s, insbesondere für dessen rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung.

3.4. Der POS-Partner muss an jedem Bankarbeitstag die Umsätze auf seinem Zielkonto prüfen und Fehler bzw. den Verdacht auf Fehler POS-Cardservice unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Textform oder telefonisch über die POS-Cardservice Hotline mitteilen. Insbesondere ist der POS-Partner gemäß Satz 1 verpflichtet, die Rechnungslegung (siehe Ziffer 2.9) zu prüfen, indem er den jeweiligen Überweisungsbetrag samt den Verwendungszweckangaben auf seinem Zielkonto der Hausbank mit dem Protokoll des entsprechenden Kassenschnitts summenmäßig (Gesamtsumme und Summe je Transaktionsart) und mit der Anzahl der Transaktionen je Transaktionsart abgleicht.

3.5. Für den Rechnungsabschluss (siehe Ziffern 2.8 und 2.9) gelten die Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 3.4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der POS-Partner insbesondere die Einzelangaben des Reports mit den entsprechenden Kassenschnitten abzugleichen hat.

3.6. Belastungen des Verrechnungskontos, die sich aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen sowie aus hierfür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken und etwaigen Sollzinsen ergeben können, müssen vom POS-Partner unverzüglich gegenüber der Bank ausgeglichen werden, sofern eine Verrechnung mit Zahlungsbeträgen aus Transaktionen nicht möglich ist. Die Sollzinsen sind fällig am Letzten eines jeden Monats und werden dem Verrechnungskonto belastet.

### 4. Vergütung

4.1. Die Vergütung für den Cash Pooling-Service ergibt sich aus dem Auftragsformular oder wird gesondert schriftlich vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher MwSt.

4.2. Abrechnung:

4.2.1 Die Abrechnung der Vergütung für den Cash Pooling-Service erfolgt einheitlich durch POS-Cardservice. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Terminalvertrag auf Basis des zum Terminalvertrag vom POS-Partner erteilten SEPA-Lastschriftmandats, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

4.3. Die geänderte Vergütung gilt dann ab dem von POS-Cardservice mitgeteilten Datum. Auf diese Rechtsfolge seines Schweigens wird POS-Cardservice den POS-Partner in der Mitteilung hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs des POS-Partners besteht ein Recht für POS-Cardservice und dem die Bank zu einer außerordentlichen Kündigung der Kontobündelungsverträge mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

## 5. Haftung

POS-Cardservice (hinsichtlich des Cash Pooling -Vertrags) und die Bank (hinsichtlich des Kontovertrags) haften gegenüber dem POS-Partner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis eigenständig, wie in den nachfolgenden Ziffern geregelt. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht jedoch nicht.

5.1. POS-Cardservice und die Bank haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhaft Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Cash Pooling-Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der POS-Partner vertrauen darf und vertraut („vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2. Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften POS-Cardservice und die Bank nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

5.3. Im Fall der Ziffer 5.2 besteht keine Haftung für mittelbare Sach- und Vermögensschäden und Folgesach- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn oder Umsatzausfälle).

5.4. Sofern und soweit eine Haftung nach Ziffer 5.2 besteht, ist die gesamte Haftung von POS-Cardservice und der Bank jeweils begrenzt auf EUR 10.000,-- pro Schadensereignis und EUR 25.000,-- pro Kalenderjahr.

5.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von POS-Cardservice und der Bank verursacht wurden.

5.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.

5.7. Ein Mitverschulden des POS-Partners wird bei der Frage, ob und in welcher Höhe POS-Cardservice bzw. die Bank zum Schadensersatz verpflichtet ist, gemäß § 254 BGB berücksichtigt. Als Mitverschulden gilt insbesondere, wenn der POS-Partner POS-Cardservice eine Information, die für die Erbringung des Cash Pooling-Service von Bedeutung sein kann (z.B. geändertes Zielkonto, Umfirmierung, Verschmelzung, Änderungen im Terminalbestand) nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder weitergeleitet hat.

## 6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1. Die Cash Pooling -Verträge kommen mit Unterzeichnung des Auftragsformulars durch den POS-Partner sowie Auftragsbestätigung von POS-Cardservice, die im eigenen Namen sowie im Namen der Bank übermittelt wird, spätestens jedoch mit erstmaliger Leistungserbringung zu Stande.

6.2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Mindestlaufzeit der Cash Pooling -Verträge zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Freischaltung. Die Cash Pooling -Verträge verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggf. verlängerten Laufzeit ordentlich gekündigt werden.

6.3. POS-Cardservice und die Bank können die Cash Pooling -Verträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn POS-Cardservice und/oder die Bank entscheidet, den Cash Pooling -Service einzustellen.

6.4. POS-Cardservice kann den Cash Pooling -Vertrag außerordentlich kündigen, wenn

6.4.1 die Zusammenarbeit zwischen POS-Cardservice und der Bank endet, 6.4.2 auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben oder auf Grund von Rechtsvorschriften ein rechtskonformes Angebot des Cash Pooling -Service nicht oder nicht mehr möglich ist oder Anpassungen oder Aufwendungen erforderlich machen würden, die für POS-Cardservice nicht zumutbar sind.

6.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für POS-Cardservice und die Bank insbesondere, wenn

6.5.1 Umstände über den POS-Partner oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder –leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, die POS-Cardservice und/oder der Bank ein Festhalten an den Cash Pooling -Verträgen unzumutbar machen, insbesondere wenn

a) der POS-Partner im Auftragsformular oder bei den sonstigen von ihm beizubringenden Informationen unrichtige Angaben gemacht hat, b) der POS-Partner seinen Informationspflichten schuldhaft nicht nachkommt oder

c) Zweifel an der Seriosität oder Zuverlässigkeit des POS-Partners bestehen, insbesondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Geschäftstätigkeit des POS-Partners auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht;

6.5.2 einer der Fälle von Ziffer 2.6.2 c) eintritt oder einzutreten droht und POS-Cardservice und/oder der Bank infolgedessen ein Festhalten an den Cash Pooling -Verträgen nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn ein Sicherheitseinbehalt nicht oder nicht ausreichend möglich ist oder der POS-Partner nicht entsprechend der von der Bank vorgegebenen Frist eine alternative Sicherheit beibringt;

6.5.3 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des POS-Partners gestellt wurde;

6.5.4 der POS-Partner mit dem Ausgleich fälliger Forderungen trotz erfolglosem Ablauf einer Frist zur Zahlung mit Kündigungsandrohung durch POS-Cardservice und/oder die Bank in Verzug ist;

6.5.5 der POS-Partner die Verpflichtung zur Verstärkung oder Bestellung von Sicherheiten nach Ziffer 2.6.2 oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt;

6.5.6 die Bonitätsprüfung des POS-Partners negativ ist;

6.5.7 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Beendigung des Kontovertrages oder die Einstellung des Kontobündelung-Service verlangt;

6.5.8 der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

6.6. Die Kündigung kann sich auf einzelne Cash Pooling -Varianten beschränken.

6.7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.8. Zustandekommen und Fortbestehen der Cash Pooling -Verträge stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des jeweils anderen Cash Pooling -Vertrages sowie des Terminalvertrages.

6.9. Folgen der Beendigung:

6.9.1 Die Beendigung einer Cash Pooling -Variante lässt die Cash Pooling -Verträge über die anderen Kontobündelung-Varianten unberührt.

6.9.2 Die Beendigung allein der Cash Pooling -Verträge lässt sonstige zwischen POS-Cardservice oder der Bank und dem POS-Partner bestehende Vereinbarungen, z.B. den Terminalvertrag, unberührt, sofern sich aus diesen sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

6.9.3 Wird einer oder werden beide Cash Pooling -Verträge vor Ablauf der (Mindest-)Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 6.5 beendet, schuldet der POS-Partner Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4,5 %

vorgenommenen Abzinsung, es sei denn, der POS-Partner hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 8. Nennung als Referenz

8.1. POS-Cardservice und die Bank sind berechtigt, den Firmennamen und das Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) des POS-Partners in gedruckten und elektronischen Materialien sowie auf deren Homepage zu Zwecken der Werbung und der Information über POS-Cardservice bzw. die Bank und ihre Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. POS-Cardservice und die Bank sind berechtigt, auf ihrer Homepage einen Link auf die Homepage des POS-Partners zu setzen. Der POS-Partner stellt sicher, dass auf seiner Homepage nur rechtmäßige Inhalte dargestellt sind.

8.2. POS-Cardservice und die Bank sind außerdem berechtigt, den POS-Partner und eine zusammenfassende Beschreibung seiner Zusammenarbeit mit POS-Cardservice bzw. der Bank sowie sein Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) redaktionell in Veröffentlichungen, z.B. Presse- oder Kundenberichten, zu veröffentlichen. Der Inhalt der Veröffentlichung bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung des POS-Partners, die er aus erheblichen Gründen verweigern kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der POS-Partner der geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung durch POS-Cardservice bzw. der Bank widersprochen hat.

## 9. Definitionen

- Auftragsformular: Auftragsformular, das die Nutzung des Kontobündelung-Service, die angebotenen Cash Pooling -Varianten (z.B. Cash Pooling Comfort) beinhaltet, unterzeichnet vom POS-Partner.
- Bank: Volksbank eG, Sitz Offenburg: Okenstr. 7, 77652 Offenburg.
- Bankarbeitstag: Jeder Tag, an dem die Banken in Offenburg für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet sind.
- Cash Pooling: Zusammenfassung von girocard-Transaktionen. Kassenschnitt D+1.
- Cash Pooling Comfort: Cash Pooling mit zusätzlichem Report.
- Cash Pooling -Service: Leistungen im Rahmen von Kontobündelung.
- Cash Pooling -Verträge: Cash Pooling-Vertrag und Kontovertrag.
- Cash Pooling -Vertrag: Vertrag zwischen dem POS-Partner und POS-Cardservice über die von POS-Cardservice erbrachten Leistungen des Kontobündelung-Service.
- Endkunde: Person, die beim POS-Partner eine Transaktion vornimmt.
- girocard-Rückbelastung: Rückbuchung einer girocard-Transaktion, die z.B. auf einen verspäteten Kassenschnitt am POS-Terminal zurückzuführen ist.

- girocard-Transaktion: Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Transaktion mit seiner girocard und Eingabe seiner PIN.
- Guthaben: Liquide beweisbares Guthaben des POS-Partners auf dem Verrechnungskonto, bestehend aus den Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus den vereinbarten Transaktionen, etwaigen Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen, Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen. Als liquide beweisbar gelten insbesondere nicht Fehlbuchungen
- POS-Cardservice: genaue Bezeichnung des Unternehmens, Rechtsform, Adresse
- IPG: POS-Payment Internet Payment Gateway.
- Kassenschnitt: Technischer Vorgang, der bei POS-Terminals vom POS-Partner und beim IPG von POS-Cardservice ausgelöst wird und der bewirkt, dass Daten zu Transaktionen zum Zweck der Gutschrift auf einem Verrechnungskonto an die Bank weitergeleitet werden.
- Kassenschnitt D+1: Überweisung des Guthabens vom Verrechnungskonto auf das Zielkonto einen Bankarbeitstag nach Kassenschnitt am Terminal, sofern dieser bis spätestens um 20 Uhr erfolgt, ansonsten einen Bankarbeitstag später.
- Kassenschnitt D+2: Einen Bankarbeitstag später als Kassenschnitt D+1.
- Kontovertrag: Zahlungsdienste-Rahmenvertrag gemäß § 675f Abs. 2 BGB zwischen dem POS-Partner und der Bank über die von der Bank zu erbringenden Leistungen des Cash Pooling-Service.
- Lastschrifttransaktion: Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren, z.B. - am POS - durch Verwendung seiner girocard und Unterzeichnung eines SEPA-Lastschriftmandates bzw. - im E-Commerce -, bei Einsatz des IPG, unter Eingabe seiner Bankverbindungsdaten und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates mittels Opt-in.
- POS: Point of Sale.
- Produktunterlagen: Produktunterlagen von POS-Cardservice zum Kontobündelungs-Service, z.B. Produktinformation und Flyer.
- Retourenkonto: Einem Verrechnungskonto zugeordnetes P O S - C a r d s e r v i c e - Konto, auf dem Rücklastschriften verbucht werden
- Rücklastschrift: Rückbuchung einer Lastschrifttransaktion eines Endkunden.
- Schriftlich: Gesetzliche Schriftform oder Telefax.
- Terminal: Vom POS-Partner für Transaktionen eingesetztes POS-Terminal und/oder IPG.
- Terminalvertrag: Vertrag bzw. Verträge über die technische Abwicklung von Transaktionen am/an den Terminal/s des POS-Partners.
- Textform: Elektronische Form, z.B. E-Mail.
- Transaktion: Je nach Vereinbarung girocard- und/oder Lastschrifttransaktion.
- Verrechnungskonto: Eigenkonto der Bank, das die Bank für den POS-Partner und andere Kunden führt.
- Wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des POS-Partners: Liegt insbesondere vor, wenn (i) während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten das durchschnittliche Guthaben auf dem Verrechnungskonto mindestens 20 % niedriger als das durchschnittlichen Guthaben der vorherigen zwölf Monate ist, (ii) sich das Rating des POS-Partners bei den Wirtschaftsauskunfteien verschlechtert, (iii) der POS-Partner seinen Geschäftsbetrieb einstellt, (iv) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des POS-Partners gestellt, (v) das Insolvenzverfahren (vorläufig) eröffnet oder (vi) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
- Zielkonto: Konto des POS-Partners bei seiner Hausbank.

## 10. Schlussvorschriften

10.1. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen Cash Pooling bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von POS-Cardservice.

10.3. Eine etwaige fremdsprachige Version dieser Bedingungen Kontobündelung wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung ist die allein Maßgebende.

10.4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen Kontobündelung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame Bestimmung gelten, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.